



Vorlage Nr.:

6/2024

Beschlussvorlage

Zu den Sitzungen:

Elbingerode:
 Ausschuss für Dorfentwicklung, Bau und Finanzen
 Elbingerode:
 Verwaltungsausschuss
 Rat der Gemeinde Elbingerode

Für persönliche Vermerke

TOP	Ja	Nein	Enth.

X öffentlich
 nichtöffentlich

Haushaltssatzung 2025

Anlagen: - 2 -

Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten der Maßnahmen	jährliche Folgekosten	Eigenanteil	erwartete Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge o.ä.)
0,00	0,00	keine <input type="checkbox"/>	0,00

Mittel stehen zur Verfügung	Veranschlagung im Haushaltsjahr	Teil des Haushaltsplanes	Veranschlagung im IP des Jahres/der Jahre	in Höhe von	Produktkonto
Ja	Nein				
X		2024			

Beschlussvorschlag:

1. Die beigefügte Haushaltssatzung der Gemeinde Elbingerode für das Haushaltsjahr 2025 wird einschließlich der integrierten mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2026 bis 2028, dem Investitionsprogramm sowie der weiteren gesetzlichen Anlagen beschlossen.

2. Ein Haushaltssicherungskonzept wird gem. § 182 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG nicht aufgestellt.

Erläuterung:

Nach § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat jede Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine **Haushaltssatzung** zu erlassen.

Auf die Erläuterungen im **Vorbericht** wird verwiesen. Dort sind alle für die Beratung erforderlichen bedeutenden Angaben soweit wie möglich enthalten, so dass es keiner zusätzlichen Erläuterung in dieser Vorlage bedarf.

So wie im Vorjahr ist auch für 2025 der **Haushaltsplanaufbau** an die Organisationsstruktur der Samtgemeindeverwaltung angepasst. Aufgrund eines Hinweises des Rechnungsprüfungsamtes im Rahmen der Jahresabschlussprüfung erfolgte mit der Haushaltplanung 2023 eine Umstellung der Zuordnung der Konten für Bewirtschaftung und Unterhaltung direkt bei den betroffenen Produkten. Diese Vorgehensweise wird auch in der Haushaltplanung 2025 fortgeführt.

Aufgrund verschiedener Hinweise aus den Gremien wurden dem Haushaltsplan 2022 erstmalig die Produktkontenübersichten für eine einfachere Beratung beigelegt. Dies ist auch für 2025 der Fall. Damit entspricht der Haushaltsaufbau in Teilen nicht den bisherigen vorgeschriebenen Haushalten, vereinfacht jedoch die politische Beratung. Nach Beschlussfassung erfolgt die Erstellung eines entsprechenden und gesetzlich vorgegebenen Haushaltsplanes.

Investitionen sind im Haushaltsplan 2025 nicht veranschlagt. Dennoch ist eine Kreditermächtigung in Höhe von 700.000,00 € veranschlagt. Denn zusätzlich zum dargestellten jährlichen Kreditbedarf ist sicherzustellen, dass die vortragsfähigen Haushaltsausgabereste (HAR) für Investitionstätigkeit finanziert werden können. Dabei sind folgende haushaltsrechtliche Regelungen zu beachten:

Gem. § 20 Abs. 2 KomHKVO bleiben die Ermächtigungen für Auszahlungen für eine Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme bis zur Abwicklung der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Das bedeutet, dass die Ermächtigungen ohne zeitliche Beschränkung als HAR vorgetragen werden können.

Im Gegensatz dazu gelten die einmal genehmigten Kreditermächtigungen entsprechend § 120 Abs. 3 KomHKVO jedoch nur bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und darüber hinaus bis zum Wirksamwerden der Haushaltssatzung für das übernächste Haushaltsjahr. Danach verfallen sie. Aus diesen unterschiedlichen Geltungsbestimmungen entstehen erhebliche Finanzierungsprobleme, wenn sich der Beginn oder die Endabrechnung einer Maßnahme über die Wirksamkeit der Kreditermächtigung hinaus erstreckt. Es muss sichergestellt sein, dass für die unbefristete Übertragbarkeit von HAR für begonnene Investitionen auch entsprechende Kreditermächtigungen erhalten bleiben. Dieser gesetzliche Widerspruch kann in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht im Jahr 2025 nur dadurch gelöst werden, dass die Wirksamkeit der Kreditermächtigen aus Vorjahren durch eine erneute Aufnahme in § 2 der Haushaltssatzung nochmals genehmigt wird. Damit können die zu übertragenden Haushaltsreste durch eine spätere Kreditaufnahme finanziert werden.

Diese neuerliche Kreditermächtigung muss sich an der voraussichtlichen Höhe der HAR (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) abzüglich der noch erwarteten HER (Einzahlungen für Investitionstätigkeit)

orientieren. Die HAR werden voraussichtlich im Jahr 2025 kassenwirksam. Bei den zwei noch umzusetzenden Maßnahmen handelt es sich um den Anbau des Gymnastikraumes an die Sporthalle (200.000,00 €) und die Baumaßnahme Unterdorf – Neuaufbau Uferbefestigung (500.000,00 €).

Die Planungen der Ergebnishaushalte 2023 und 2024 waren bereits geprägt von den Folgen des Ukraine-Krieges und der sich daraus ergebenden Flüchtlingssituation, der Energie- und Wirtschaftskrise und der stark angestiegenen Inflation. Die Auswirkungen dieser Entwicklungen werden sich auch in 2025 und den fortfolgenden Jahren deutlich in der gemeindlichen Finanzsituation widerspiegeln.

Mit Schreiben vom 17.10.2024 hat die Nds. Innenministerium mitgeteilt, dass die Vertretung gemäß § 182 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NKomVG auch nach dem 30.06.2024 noch beschließen kann, dass für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 kein Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8 NKomVG aufgestellt wird, soweit wegen der Folgen des Krieges in der Ukraine der Haushaltsausgleich nicht erreicht, eine Überschuldung nicht abgebaut oder eine drohende Überschuldung nicht abgewendet werden kann. Es ist vorgesehen, dass die Gemeinde Elbingerode von dieser Möglichkeit Gebrauch macht.

Die Fortführung der Planwerte für die Jahre 2026 bis 2028 zeigt zunächst, dass zukünftig ein Haushaltsausgleich aus eigener Kraft nicht möglich sein wird. Dies ist auch unter Berücksichtigung der angewandten positiven Orientierungsdaten zu sehen. Hier bedarf es der Anstrengung in den politischen Gremien, um mittelfristig tatsächlich den Haushaltsausgleich darstellen zu können. Dies wird aber auch davon abhängig sein, wie sich die wirtschaftliche Situation unter Berücksichtigung der aktuellen Krisensituationen insgesamt entwickeln wird.

Im Rahmen der Grundsteuerreform ist vorgesehen, durch einen rechnerisch ermittelten neuen Hebesatz eine gegenüber dem Vorjahr aufkommensneutrale Festsetzung der Grundsteuern zu erzielen. Statt in der Haushaltssatzung 2025 werden die Hebesätze für die Realsteuern in einer gesonderten Hebesatzsatzung 2025 festgesetzt. Die Grundsteuer A und B wurde entsprechend der Haushaltsansätze des Vorjahres 2024 veranschlagt.

gez. Kaiser